

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien  
zur Erarbeitung von Regelungen  
(VwV Regelungen)**

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

- 1 Inhalt und Ziele
- 2 Begriffsbestimmungen
  - 2.1 Regelungen
  - 2.2 Rechtsvorschriften
  - 2.3 Verwaltungsvorschriften
  - 2.4 Innerdienstliche Anordnungen
- 3 Geltungsbereich
  - 3.1 Allgemein
  - 3.2 Ausnahmen
  - 3.3 Entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen
- 4 Grundsätze
  - 4.1 Regelungsbedarf und Regelungsstufe
  - 4.2 Regelungsinhalt und Regelungstechnik
  - 4.3 Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit (Praxis-Check), Beratung Normenkontrollrat
  - 4.4 Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeits-Check)
  - 4.5 Prüfung der Digitaltauglichkeit (Digitaltauglichkeits-Check)
  - 4.6 Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen
  - 4.7 Prüfung, Geltungsdauer
- 5 Verfahren, Abstimmung
  - 5.1 Ressortinternes Verfahren

- 5.2 Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung, Einbeziehung des Normenkontrollrates und der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check
- 5.3 Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung, Anhörung
- 5.4 Kabinettsvorlagen, Regierungsentwürfe
- 5.5 Veröffentlichung, Verzeichnisse
  
- 6 Evaluierung
  
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **1 Inhalt und Ziele**

Diese Verwaltungsvorschrift enthält materielle und formelle Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen einzuhalten sind. Sie hat zum Ziel, dass sich Entstehung und Inhalt von Regelungen an den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Digitaltauglichkeit ausrichten.

## **2 Begriffsbestimmungen**

### 2.1 Regelungen

Regelungen sind Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen.

### 2.2 Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften sind Gesetze und Rechtsverordnungen.

### 2.3 Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften sind generell abstrakte und verbindliche Weisungen der Landesregierung und der Ministerien gegenüber Landesbehörden und den vom Land beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

### 2.4 Innerdienstliche Anordnungen

Innerdienstliche Anordnungen sind Regelungen zum internen Dienstbetrieb.

### **3 Geltungsbereich**

#### 3.1 Allgemein

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für neue und zu ändernde Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien sowie für innerdienstliche Anordnungen, die sich an mehr als eine Behörde richten.

#### 3.2 Ausnahmen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für

- a) Führungs- und Einsatzregelungen, die sich an Einsatzkräfte im Vollzug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) richten,
- b) Ausbildungs-, Lehr-, Bildungs- und Studienpläne, und
- c) Regelungen zu Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder die Dauer einer konkreten Gefahr für die überregionale Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen in Baden-Württemberg.

#### 3.3 Entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen

Die Nummern 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.7 und 5.5.1 bis 5.5.6 sind von den nachgeordneten Landesbehörden entsprechend anzuwenden. Nummer 4.4 ist bei der Ausarbeitung von Bundesratsinitiativen sowie nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung bei Kabinettsvorlagen entsprechend anzuwenden.

### **4 Grundsätze**

#### 4.1 Regelungsbedarf und Regelungsstufe

- 4.1.1 Eine Regelung soll nur erlassen werden, wenn sie einem wichtigen öffentlichen Interesse dient oder zur Wahrung der Rechte des Einzelnen unentbehrlich ist. Auch die einzelnen Teile einer Regelung müssen sich an diesem Maßstab messen lassen.
- 4.1.2 Sind für eine Regelung verschiedene Regelungsstufen (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift oder innerdienstliche Anordnung) möglich, soll die niedrigste Stufe gewählt werden.
- 4.2 Regelungsinhalt und Regelungstechnik
  - 4.2.1 Regelungen sollen kurz und aus sich heraus verständlich sein. Näheres bestimmen die Regelungsrichtlinien in Anlage 1.
  - 4.2.2 Personelle oder sachliche Vorgaben, die im Sinne einer Mindestanforderung qualitative oder quantitative Anforderungen enthalten, sind nur zulässig, soweit sie nachweislich unverzichtbar sind.
  - 4.2.3 Regelungen zur selben Materie sollen in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefasst werden. Das gleiche gilt, wenn im Wesentlichen inhaltsgleiche Bestimmungen für verwandte Materien und Fallgruppen erlassen werden sollen (Konzentration der Regelung).
  - 4.2.4 Gesetze sollen keine Bestimmungen enthalten, die laufend aktualisiert werden müssen.
  - 4.2.5 Regelungen sollen so gestaltet werden, dass sie eine sachgerechte Entscheidung untypischer Fälle ermöglichen, ohne jede denkbare Fallgestaltung ausdrücklich zu erfassen.
  - 4.2.6 Verwaltungsverfahren sind einfach, wirtschaftlich, zügig, transparent und digitaltauglich zu gestalten.
  - 4.2.7 Verfahrensrechtliche Sonderregelungen dürfen nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden.
  - 4.2.8 In Rechtsvorschriften können Ausnahmen zugelassen werden, um das Erreichen eines Ziels auf einem anderen als dem bisher geregelten Weg zu erproben. Rechtsvorschriften mit Erprobungsklauseln sind zu befristen.

- 4.2.9 Zustimmungsvorbehalte am Verfahren Beteiligter dürfen nur festgelegt werden, wenn dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.
- 4.3 Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit (Praxis-Check), Beratung Normenkontrollrat
- 4.3.1 Verwaltungsverfahren sind belastungsarm und vollzugstauglich zu gestalten.
- 4.3.2 Das federführende Ministerium kann den Normenkontrollrat Baden-Württemberg (Normenkontrollrat) ersuchen, sich bereits in Vorarbeiten und die Ausarbeitung von Regelungsentwürfen einzubringen. Der Normenkontrollrat steht für eine Beratung zu Aspekten der besseren Rechtsetzung, der Bürokratievermeidung und des Bürokratieabbaus zur Verfügung.
- 4.3.3 In geeigneten Fällen können Regelungsentwürfe vorab einer praktischen Anwendung unterzogen werden (Praxis-Check). Geeignete Fälle sind insbesondere Regelungsvorhaben, die erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lassen. Ein Praxis-Check soll dabei unterstützen, vollzugstaugliche und belastungsarme Vorschriften und Verfahren im Austausch mit Normadressaten und Normanwendern zu entwickeln. Der Praxis-Check kann beispielsweise durch Interviews, Anhörungsrunden oder Simulationen mit Normadressaten und Normanwendern durchgeführt werden. Zur Unterstützung bei der Durchführung steht die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt zur Verfügung. Der Normenkontrollrat kann ebenfalls eingebunden werden. Entscheidet sich das federführende Ministerium auf Empfehlung des Normenkontrollrates, einen Praxis-Check durchzuführen, so soll der Normenkontrollrat bei der Durchführung einbezogen werden. Wird der Regelungsentwurf entgegen der Empfehlung des Normenkontrollrats einem Praxis-Check nicht unterzogen, entscheidet im Streitfall der Koordinator der Landesregierung für Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung über dessen Durchführung.
- 4.3.4 Das federführende Ministerium soll die Bürokratielasten von Gesetzesvorhaben, die erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lassen, durch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt

abschätzen lassen. Bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Auswirkungen im Sinne von Satz 1 erwarten lassen, kann das federführende Ministerium die Bürokratielasten durch die Stabstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt abschätzen lassen. Die Bürokratielasten umfassen den wesentlichen mess- und beschreibbaren Aufwand, der durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entsteht. Dabei kann das Standardkosten-Modell oder eine andere angemessene Methode zur Anwendung kommen.

#### 4.4 Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeits-Check)

4.4.1 Die fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen einer Regelung sind abzuschätzen (Regelungsfolgenabschätzung). Hierbei ist darzustellen, wie sich das Vorhaben auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse auswirkt, insbesondere welche langfristigen Wirkungen es hat (Nachhaltigkeitsprüfung).

4.4.2 Die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeits-Check) erfolgen auf der Basis des „Leitfadens Nachhaltigkeits-Check“ (Anlage 2).

4.4.3 Das federführende Ministerium entscheidet nach cursorischer Prüfung des ersten Entwurfs, in welchen Zielbereichen des Leitfadens (Anlage 2) Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind. Diese Zielbereiche sind näher zu prüfen.

4.4.4 Vom Nachhaltigkeits-Check kann im Ganzen abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Gründe sind zu dokumentieren.

4.4.5 Die Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks sind auf der Basis des Leitfadens (Anlage 2) zu dokumentieren. Dabei sind Prognosen, Annahmen und Berechnungen, die der Prüfung zugrunde liegen, anzuführen. In eine Veröffentlichung nach Nummer 5.3.6 sind die Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks aufzunehmen.

#### 4.5 Prüfung der Digitaltauglichkeit (Digitaltauglichkeits-Check)

4.5.1 Bereits bei der Erarbeitung der Regelungsinhalte ist das Ziel der digitaltauglichen Gestaltung von Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Die Prüfung der Digitaltauglichkeit erfolgt auf der Grundlage des „Leitfadens Digitaltauglichkeits-Check“ (Anlage 3). Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt steht den Ministerien für die frühzeitige Beratung zur digitaltauglichen Regelung von Verwaltungsverfahren zur Verfügung. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit steht den Ministerien für die frühzeitige Beratung zu Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit zur Verfügung.

4.5.2 Vom Digitaltauglichkeits-Check sind ausgenommen

- a) Regelungen, soweit sie verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzen,
- b) Regelungen, die sich auf die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränken.

Im Übrigen kann vom Digitaltauglichkeits-Check abgesehen werden, wenn durch die Regelung keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Regelung keine Verfahrensvorschriften enthält und Verfahrensabläufe nicht betroffen sind. Die Gründe sind zu dokumentieren.

4.5.3 Die Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks sind zu dokumentieren. Dabei sind Sachverhalte und Begründungen, die der Prüfung zugrunde liegen, anzuführen. Sofern die Regelungsinhalte einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung von Verwaltungsverfahren entgegenstehen oder diese erschweren, ist ihre Notwendigkeit zu begründen. In eine Veröffentlichung nach Nummer 5.3.6 sind die Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks aufzunehmen.

4.6 Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen

Vor dem Erlass neuer und der Änderung bestehender Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sind beabsichtigte Regelungen vom federführenden Ministerium einer Prüfung

der Verhältnismäßigkeit zu unterziehen. Das Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (VerhältnismPrG BW) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1255) ist anzuwenden. Die Prüfung hat sich an den Elementen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Anlagen 1 bis 4 VerhältnismPrG BW zu orientieren.

#### 4.7 Prüfung, Geltungsdauer

4.7.1 Regelungen sind vom federführenden Ministerium in angemessenen Zeitabständen, spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten und danach spätestens alle sieben Jahre, daraufhin zu prüfen, ob sie

- a) noch erforderlich sind,
- b) vereinfacht werden können, indem zum Beispiel materielle Anforderungen gesenkt und Verfahren digitaltauglich optimiert werden,
- c) noch aktuell sind und
- d) mit anderen Regelungen zusammengefasst werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

4.7.2 Regelungen, für die ein Nachhaltigkeits-Check nach Nummer 4.4 durchgeführt wurde, sind vom federführenden Ministerium daraufhin zu überprüfen, ob die prognostizierten Regelungsfolgen eingetreten sind. Die Prüfung ist durchzuführen, sobald eine belastbare Bewertung der Regelung möglich ist, spätestens aber sieben Jahre nach dem Inkrafttreten. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Regelungen, die die angestrebten Ziele nicht erreicht haben, sind zu verbessern oder aufzuheben. Soweit keine eigene Befugnis zur Aufhebung besteht, ist ihre Aufhebung vorzuschlagen.

4.7.3 In jeder Verwaltungsvorschrift und innerdienstlichen Anordnung ist ihre Geltungsdauer festzulegen. Sie beträgt höchstens sieben Jahre. Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem sie die festgelegte Geltungsdauer erreicht haben. Ergibt die Prüfung nach Nummer 4.7.1 oder 4.7.2, dass die Verwaltungsvorschrift oder in-



nerdienstliche Anordnung unverändert weitergelten kann, reicht es abweichend von Satz 2 aus, die neue Geltungsdauer von weiteren höchstens sieben Jahren vor dem letzten Geltungstag durch eine Änderung der bisherigen Verwaltungsvorschrift oder innerdienstlichen Anordnung festzusetzen und als solche bekannt zu machen. Eine Beteiligung nach den Nummern 5.2 und 5.3.2 bis 5.3.6 ist insoweit nicht erforderlich.

4.7.4 Nummer 4.7.3 gilt nicht für Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen,

- a) deren einheitlicher Erlass von Bund und Ländern oder zwischen den Ländern vereinbart wurde,
- b) die in jedermann zugänglichen, ständig fortgeschriebenen Textausgaben amtlich herausgegeben werden, oder
- c) die die Errichtung, die Aufbauorganisation oder Zuständigkeiten von Landesbehörden, vom Land beaufsichtigter Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen zum Inhalt haben.

4.7.5 Die Zahl der von jedem Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Anordnungen darf den jeweils am 31. Dezember 2008 erzielten Stand nicht überschreiten. Ausnahmen sind vom jeweiligen Ministerium im Einzelfall zu begründen.

## **5 Verfahren, Abstimmung**

5.1 Ressortinternes Verfahren

5.1.1 Jedes Ministerium stellt sicher, dass seine Regelungsentwürfe den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift genügen.

5.1.2 Das federführende Ministerium prüft, bevor es Vorarbeiten durchführt oder veranlasst, ob eine Vorentscheidung des Ministerrats herbeizuführen ist.

5.1.3 Regelungsentwürfe sind im federführenden Ministerium von einer fachlich unabhängigen Stelle darauf zu prüfen (ressortinterne Gegenprüfung), ob die Grundsätze nach den Nummern 4.1, 4.2 mit Anlage 1, 4.4.4 und 4.4.5 eingehalten wurden.

- 5.2 Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung, Einbeziehung des Normenkontrollrates und der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check
- 5.2.1 Das federführende Ministerium beteiligt die Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung und § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Innenministerium frühzeitig an Regelungsentwürfen. Die Beteiligung der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check richtet sich nach Nummer 5.2.2.
- 5.2.2 Der Regelungsentwurf, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, ist der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check mit der Gelegenheit zur Stellungnahme elektronisch zuzuleiten. Die von dem federführenden Ministerium gesetzte Frist zur Stellungnahme soll einen Zeitraum von 15 Arbeitstagen nicht unterschreiten. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check prüft die Darstellungen zum Digitaltauglichkeits-Check entsprechend der Anforderungen des „Leitfadens Digitaltauglichkeits-Check“ in Anlage 3. Wird ein Entwurf nach Beteiligung der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check wesentlich ergänzt oder geändert und hat diese Ergänzung oder Änderung Auswirkungen auf die Digitaltauglichkeit von Verwaltungsverfahren, ist der Digitaltauglichkeits-Check anzupassen. Der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check sind Entwürfe nach Satz 1 und die Begründung nach Nummer 4.5.2 auch dann zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn von der Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks im Ganzen abgesehen wurde.
- 5.2.3 Unterliegt der Regelungsentwurf der Befassung des Normenkontrollrates nach Nummer 3.1 VwV Normenkontrollrat BW (VwV NKR BW), ist dieser dem Normenkontrollrat spätestens zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens innerhalb der Landesverwaltung elektronisch zuzuleiten. Bei Entwürfen von erheblicher Tragweite soll der Normenkontrollrat bereits mit der informellen Einbeziehung der betroffenen Ministerien beteiligt werden. Dem Normenkontrollrat wird eine angemessene Frist eingeräumt. Die Frist soll 15 Arbeitstage nicht unterschreiten. Hat der Normenkontrollrat innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht Stellung genommen, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Sofern der Normen-

kontrollrat von einer Stellungnahme absieht, informiert er das Ministerium umgehend. Ergeben sich im weiteren Verfahren wesentliche Änderungen im Regelungsentwurf, können die Ministerien diesen dem Normenkontrollrat mit angemessener Frist erneut zuleiten.

- 5.2.4 Die Entwürfe von Rechtsvorschriften, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, sind dem Normenprüfungsausschuss vom federführenden Ministerium frühzeitig, wenn eine Anhörung durchzuführen ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens, elektronisch zuzuleiten. Dabei ist dem Normenprüfungsausschuss die Person mitzuteilen, die die ressortinterne Gegenprüfung nach Nummer 5.1.3 durchgeführt hat. Der Normenprüfungsausschuss besteht aus je einer Person des Innenministeriums und des Justizministeriums. Er prüft, ob der Entwurf des Regelungstextes den Anforderungen der Regelungsrichtlinien in Anlage 1 entsprechen. Wird ein Entwurf nach Beteiligung des Normenprüfungsausschusses wesentlich ergänzt oder geändert, ist ihm erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ergänzungen und Änderungen sind im Entwurf kenntlich zu machen. Räumt das federführende Ministerium Beanstandungen am Entwurf einer Rechtsvorschrift nicht aus, kann der Normenprüfungsausschuss die Vorkonferenz des Ministerrats damit befassen, wenn der Entwurf nicht ohnehin dem Ministerrat vorzulegen ist.
- 5.2.5 Gesetzentwürfe einschließlich Vorblatt und Begründung mit den Darstellungen der Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks und des Digitaltauglichkeits-Checks sowie gegebenenfalls des Praxis-Checks, der Bürokratielastenschätzung und der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen sind der Landesregierung zur Freigabe der Anhörung vorzulegen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, wenn sie grundsätzliche oder weittragende Bedeutung entfalten.
- 5.2.6 Bei wichtigen Gesetzesvorhaben soll es während der Anhörung ein Bürgerforum im Sinne des Gesetzes über die Dialogische Bürgerbeteiligung geben. Dieses wird durch das federführende Ministerium unter Beteiligung der Staatsrätin oder des Staatsrats für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung durchgeführt. In der zwischen federführendem Ministerium und dem Staatsministerium frühzeitig abgestimmten Kabinettsvorlage über die Freigabe zur Anhörung ist der Beschluss, eine Dialogische Bürgerbeteiligung durchzuführen, aufzunehmen.

### 5.3 Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung, Anhörung

5.3.1 Die Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs ist in der Begründung des Regelungsentwurfs gesondert darzustellen (exekutive Fußspur). Die Darstellung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Angabe von Namen und Sitz der beteiligten Verbände, Organisationen und Sachverständigen sowie eine Eintragung im Transparenzregister,
- b) den Zeitpunkt und Gegenstand der Befassung und deren Auswirkung auf den Inhalt des Regelungsentwurfs.

### 5.3.2 Anzuhören sind

- a) die kommunalen Landesverbände, wenn die Regelung die Belange ihrer Mitglieder berührt,
- b) der Industrie- und Handelskammertag und der Handwerkstag, wenn die Regelung die Belange der gewerblichen Wirtschaft unmittelbar berührt,
- c) die Gewerkschaften, wenn die Regelung die Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar berührt.

Das federführende Ministerium kann weitere Behörden, Körperschaften und Verbände anhören. §§ 89 und 90 des Landesbeamtengesetzes und an anderer Stelle geregelte Anhörungspflichten bleiben unberührt. Hingewiesen wird insbesondere auf die bestehenden Konsultationspflichten nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, wonach die kommunalen Landesverbände bei eventuell zu erwartendem finanziellem Mehraufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände frühzeitig bereits vor der Anhörung nach Satz 1 einzubeziehen sind.

5.3.3 Den anzuhörenden Stellen ist Gelegenheit zu geben, zu den Regelungsentwürfen mit den Darstellungen der Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks und des Digitaltauglichkeits-Checks sowie gegebenenfalls des Praxis-Checks, der Bürokratielastenschätzung und der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, in

angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel sechs Wochen.

5.3.4 Unterliegt der Regelungsentwurf der Befassung des Normenkontrollrates nach Nummer 3.1 VwV NKR BW, übermittelt das Ministerium den zur Anhörung freigegebenen Entwurf dem Normenkontrollrat elektronisch zur Kenntnis. Dasselbe gilt für Stellungnahmen, die im Rahmen der Anhörung abgegeben werden.

5.3.5 Das federführende Ministerium leitet der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten und den Geschäftsstellen der Fraktionen des Landtags den Gesetzentwurf einschließlich Vorblatt und Begründung mit den Darstellungen der Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks und des Digitaltauglichkeits-Checks sowie gegebenenfalls des Praxis-Checks, der Bürokratielastenschätzung und der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens elektronisch zu.

5.3.6 Gesetzentwürfe sind mit Vorblatt und Begründung mit den Darstellungen der Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks und des Digitaltauglichkeits-Checks sowie gegebenenfalls des Praxis-Checks, der Bürokratielastenschätzung und der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens mit gleicher Frist im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen; das federführende Ministerium kann sie ergänzend auf seinen Internetseiten veröffentlichen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, soweit sie von hohem öffentlichem Interesse sind oder grundlegende Bedeutung entfalten. Den Nutzerinnen und Nutzern des Beteiligungsportals soll bei geeigneten Gesetzes- und Regelungsentwürfen die Möglichkeit zur Kommentierung eingeräumt werden; Ausnahmen hiervon sind vom federführenden Ministerium kurz zu begründen und zu dokumentieren.

#### 5.4 Kabinettsvorlagen, Regierungsentwürfe

5.4.1 In Kabinettsvorlagen zur abschließenden Entscheidung über Gesetzentwürfe mit Vorblatt und Begründung (Regierungsentwurf) sind die Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks und des Digitaltauglichkeits-Checks sowie gegebenenfalls des Praxis-Checks, der Bürokratielastenschätzung und der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen, der Gegenstand und die

Auswirkung einer Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung des Entwurfs (exekutive Fußspur) sowie der Beteiligung

- a) anderer Ministerien,
- b) der Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check,
- c) des Normenkontrollrates,
- d) des Normenprüfungsausschusses,
- e) der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- f) der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- g) und der Stellen außerhalb der Landesverwaltung

darzustellen. Hat der Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben, ist diese, gegebenenfalls mit dem Entwurf einer Gegenäußerung der Landesregierung hierzu, der Kabinettsvorlage beizufügen.

5.4.2 Eine Stellungnahme des Normenkontrollrates sowie gegebenenfalls eine Gegenäußerung der Landesregierung dazu sind dem Regierungsentwurf beizufügen.

5.4.3 Nummer 5.4.1 gilt auch für andere abschließend von der Landesregierung zu entscheidende Regelungsentwürfe; diese bedürfen keines Vorblatts und, wenn sie kurz und übersichtlich sind, auch keiner Begründung. Ungeachtet dessen ist dem Regelungsentwurf eine Darstellung der Zielsetzung beizufügen, sofern ein Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 erfolgt. Im Falle einer Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung von Verordnungsentwürfen, ist zudem eine Darstellung des Gegenstands und der Auswirkung der Einbeziehung beizufügen.

5.5 Veröffentlichung, Verzeichnisse

5.5.1 Regelungen sind, soweit nichts Anderes bestimmt ist, wie folgt zu verkünden oder bekannt zu machen:

- a) Rechtsvorschriften sind zu verkünden (Artikel 63 der Landesverfassung und Verkündigungsgesetz).
- b) Verwaltungsvorschriften sind durch Abdruck in dem jeweils für den Geschäftsbereich des federführenden Ministeriums vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt oder anderen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Sie können auch durch Aufnahme in eine allgemein zugängliche, ständig fortgeschriebene Textausgabe, die amtlich herausgegeben wird, oder durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht werden. Auf die Aufnahme in amtliche Textausgaben oder die Bereitstellung im Internet ist in dem sonst vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt hinzuweisen.
- c) Innerdienstliche Anordnungen sind den Normadressaten im BW-Portal bekanntzumachen.
- d) Von der Landesregierung oder von Ministerien des Landes zu veröffentlichende Regelungen des Bundes und der Europäischen Union werden wie Regelungen des Landes bekannt gemacht.

5.5.2 Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind Verwaltungsvorschriften, bei denen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, insbesondere solche, die als Verschlussache eingestuft sind oder deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde. Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind innerdienstliche Anordnungen

- a) deren Geltungsdauer ein Jahr oder weniger beträgt, soweit die Veröffentlichung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der Regelungsfolgen geboten ist,
- b) deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde oder
- c) die als Verschlussache eingestuft sind.

Soll eine Veröffentlichung unterbleiben, ist dies in der Verwaltungsvorschrift oder innerdienstlichen Anordnung unter Angabe der in Satz 1 und 2 abschließend aufgezählten Gründe festzustellen. Über die Art der Bekanntmachung dieser Vorschriften gegenüber den Normadressaten entscheidet das jeweils zuständige Ministerium.

#### 5.5.3 Amtliche Bekanntmachungsblätter sind

- a) das Gemeinsame Amtsblatt des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie der Regierungspräsidien,
- b) das Amtsblatt des Kultusministeriums (»Kultus und Unterricht«),
- c) das Amtsblatt des Justizministeriums (»Die Justiz«) und
- d) der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die Behörden veröffentlichen amtliche Mitteilungen, die sich auf das Gebiet von Gemeinden oder Landkreisen beschränken, in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung dieser Gemeinden oder Landkreise vorgeschrieben ist.

5.5.4 Das Innenministerium stellt jährlich im elektronischen Rechtsinformationsdienst der Landesverwaltung ein Bekanntmachungsverzeichnis der Landesregierung zur Verfügung. Es enthält die Fundstellen für alle am Stichtag geltenden Rechtsvorschriften, veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, durch die Landesregierung oder Ministerien veröffentlichten Regelungen des Bundes und der Europäischen Union und sonstigen Bekanntmachungen.

5.5.5 Die Ministerien erfassen die nach Nummer 5.5.2 von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommenen Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der Verwaltungsvorschriften, die als Verschlussache eingestuft sind, jeweils für ihren Bereich in einem ressortinternen Verzeichnis. Das Verzeichnis ist aktuell zu halten und im BW-Portal durch das jeweilige Ministerium abzubilden. Es enthält mindestens die genaue Bezeichnung, die Kurzbezeichnung, das Datum,



das Aktenzeichen und die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift. Entsprechendes gilt für innerdienstliche Anordnungen, die im ressortinternen Verzeichnis getrennt von den nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu erfassen sind.

- 5.5.6 Die Geheimschutzbeauftragten der Ministerien erfassen die Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Anordnungen, die als Verschlussache eingestuft sind, mit der genauen Bezeichnung, der Kurzbezeichnung, dem Datum, dem Aktenzeichen und der Geltungsdauer jeweils für ihren Bereich.

## **6 Evaluierung**

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Evaluierung der Vorschriften zum Digitaltauglichkeits-Check durchzuführen.

## **7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie tritt am 30. September 2030 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die VwV Regelungen vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Januar 2023 (GABl. S. 2) geändert worden ist, außer Kraft. Für Regelungsentwürfe, zu denen das Beteiligungsverfahren innerhalb der Landesverwaltung nach Nummer 5.2.1 bereits eingeleitet wurde, ist die bisherige Fassung anzuwenden.